

achten erstattet, durch welches der Nachweis Wolframs (vgl. N. A. XXI, 784 n. 246), dass der Vater des jetzigen Besitzers den weitaus grössten Theil des Bestandes seiner Sammlung aus dem Metzger Archiv gestohlen habe, vollauf bestätigt wird.

91. In der *Revue catholique* XVII, 401 ff. hat A. Gasser Einwendungen gegen H. Blochs Untersuchungen über die Urkundenfälschungen Grandidiere (vgl. N. A. XXIII, 279 n. 67) geltend zu machen versucht, die schon deswegen keinerlei Beachtung beanspruchen können, weil es evident ist, dass G. die Urkunden, von denen er handelt, nicht gelesen hat, und weil die Urkundenlehre ihm offenbar eine terra incognita ist. Vgl. die Entgegnung Blochs ebenda S. 561 ff., zu der in Vertretung Gassers A. I(ngold?) einige dessen Standpunkt aufrechthaltende Anmerkungen hinzugefügt hat.

92. In den *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres* XXVI, 190 ff. sind von A. Giry die DD. Ludwigs des Frommen (Mühlb. 536), Karls des Kahlen (BRK. 1548) und Rudolfs (Lippert n. 14) für Marmoutier neu herausgegeben, deren zweites, wie Giry erweist, um die Wende des 10. und 11. Jh. an mehreren Stellen, hauptsächlich durch eine Bestimmung, welche gestattete, die Knechte des Klosters zu Geistlichen zu machen, interpoliert worden ist.

93. In wesentlich erweitertem Umfange hat F. Gabotto seine Arbeit über die Vercelleser Kaiserurkunden (vgl. N. A. XXII, 325 n. 57) aufgenommen und im *Arch. stor. ital.* 5. ser. XXI, 1 ff. 255 ff., nachdem er mit fast zu minutiöser Sorgfalt, unter dankenswerther Heranziehung des erzbischöfl. Archivs, ihre Ueberlieferungsformen zusammengestellt hat, über ihre Echtheit zu entscheiden versucht, ohne doch zum Kern der schwierigen Probleme vorzudringen. Im Mittelpunkt des ersten Theils steht die Prüfung von Stumpf Reg. 1634 und des von mir behandelten Urkundenentwurfs; aber G. verschiebt die Sachlage, indem er die, ich wiederhole es, sichere Identität der Schrift des Conceptes mit derjenigen der Briefe Leo's von 1016 (und der *Excommunicatio Uberti*) leugnet, und indem er nicht zugeben will — was bei dem einzig früher bekannten Brief schon für Dümmler unzweifelhaft war —, dass die Niederschrift dieser Briefe (nicht in einem, sondern in 2 codd.) nicht von einem späteren Copisten, sondern nur von ihrem Verfasser herrühren kann. Er nimmt an der Datierung